



Pflichtenheft der Ressortchefin Finanzen des Kantonalen Kirchenvorstandes

1. Rechtsgrundlagen

- Kantonsverfassung Schwyz vom 23. Oktober 1898 (KV)
- Organisationsstatut Röm.-kath. Kantonalkirche vom 8. April 1998 (OS)
- Geschäftsordnung KKR vom 17. September 1999 (GO-KKR)
- Geschäftsordnung KVS vom 22. April 2005 (GO-KVS)
- Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG)
- Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über Finanzhaushalt der Kirchgemeinden vom 24. September 2003 (VVzFHG)
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle vom 2. April 2004
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Regionalen Arbeitsstelle Jungwacht/Blauring UR/SZ (RAST) vom 22. April 2005
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung betreffend einer Katechetischen Arbeitsstelle vom 25. April 2008
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 24. April 2009
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Spitalseelsorge vom 23. April 2010

2. Bezeichnung der Stelle / Aufgabenbereich

Im Allgemeinen zuständig für die finanziellen Belange der Kantonalkirche und den Finanzausgleich zwischen den einzelnen Kirchgemeinden, sowie für die Beratung der Kirchgemeinden in finanziellen Fragen.

3. Verantwortung

Jeder Ressortchef oder jede Ressortchefin ist im Rahmen der Zielsetzungen des Kantonalen Kirchenvorstandes und in seinem Zuständigkeitsbereich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Kontrolle aller Geschäfte, sowie die Koordination mit anderen Ressorts und dem Sekretär verantwortlich. Der Ressortchef nimmt seine Aufgaben entsprechend § 22 Abs. 2 GO-KVS wahr, wobei er insbesondere zuständig ist für:

- Erstellung des Voranschlages zuhanden Kantonaler Kirchenvorstand und Kantonskirchenrat
- Budgetkontrolle, zusammen mit den jeweiligen Ressortverantwortlichen
- Verantwortung für Rechnung und Buchhaltung inklusive Jahresabschluss der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
- Erstellung der Finanzplanung
- Beraten des Kantonalen Kirchenvorstands in allen Finanzgeschäften

- Auskunft und Orientierung der Kirchgemeinden in finanziellen Belangen
- Aufsicht über die Rechnungsführung und der damit verbundenen Aufgaben
- Sozialversicherungswesen
- Kontrolle der Beitragsüberweisungen der Kirchgemeinden (Betriebsbeitrag und Finanzausgleichsbeiträge)
- Einzug und Weiterleitung der Bistumsbeiträge und Beiträge an das Priesterseminar St. Luzi und THC
- Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen für den Finanzausgleich zuhanden des Kantonalen Kirchenvorstands und des Kantonskirchenrats
- Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite mit der Finanzkommission
- Sorge für eine zeitgerechte Durchführung des Mitberichtsverfahrens sowie der Vollständigkeit der Akten bei Interesse mehrerer Ressorts an den Geschäften
- Stellvertretung in der Finanzkommission des Bistums Chur

Im Übrigen kann der Kantonale Kirchenvorstand bei Anfallen neuer Aufgaben diese situativ direkt dem Ressortchef zur Behandlung zuweisen (vgl. § 22 Abs 2 GO-KVS)

4. Zusammenarbeit

- Mit den andern Ressortchefs: Sollte ein Geschäft mehrere Ressorts berühren, sind die beteiligten Ressortchefs um die gegenseitige Information und Koordination bemüht. Sofern eine Leitung bestimmt werden muss, obliegt die Wahl dem Kantonalen Kirchenvorstand. Ebenfalls sind Kompetenzkonflikte zwischen mehreren Ressorts dem Kantonalen Kirchenvorstand zu melden, welcher darüber entscheidet.
- Mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Kantonskirchenrates
- Mit den Kirchengutsverwaltern und Kirchengutsverwalterinnen der Kirchgemeinden
- Kontaktpflege mit Personen und Institutionen, wo finanzielle Belange der Röm.-kath. Kantonalkirche tangiert sind.

5. Information

Voranschlag, Rechnung und Antrag Finanzausgleich gehen an:

- Kantonaler Kirchenvorstand
- Finanzkommission
- Kantonskirchenrat

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 26 Abs. 2 GO-KVS an der Sitzung vom 23. Februar 2011 (Beschluss KVS 7-2011).